

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Unterbezirk Freising**

Satzung

Der Unterbezirk Freising der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gibt sich auf Grund des § 9 des Organisationsstatuts der Partei und des § 2 Abs. 6 der Satzung der BayernSPD folgende Satzung:

§1 Gebiet, Name und Sitz

- (1) Der Unterbezirk Freising der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landkreises Freising.
- (2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband Freising“.
- (3) Sein Sitz ist Freising.

§ 2 Aufgaben des Unterbezirks

Der Unterbezirk hat u. a. folgende Aufgaben:

- (1) Er vertritt für seinen Bereich die Sozialdemokratische Partei Deutschlands politisch und ist für eine angemessene Außendarstellung der Partei verantwortlich.
- (2) Er unterstützt die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei, insbesondere durch die Ausübung des innerparteilichen Antragsrechts, und in der Öffentlichkeit auf dem Gebiet des Landkreises Freising.
- (3) Er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landkreises Freising.
- (4) Er bereitet Wahlen vor und führt Wahlkämpfe, Aktionen zu Volksbegehren und Volksentscheiden sowie weitere zentrale Kampagnen durch.
- (5) Er schult Mitglieder sowie Mandatsträger*innen und politisch Interessierte.
- (6) Er fördert die gleiche Teilhabe aller Menschen gleich welchen Geschlechts am politischen Geschehen.

§ 3 Organe des Unterbezirks

Organe des Unterbezirks sind der Unterbezirksparteitag und der Unterbezirksvorstand.

§ 4 Unterbezirksparteitag

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Zu seinen Aufgaben gehören:
 1. Stellungnahmen zu allen politischen Fragen,
 2. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 3. Empfehlungen an Mandatsträger*innen,
 4. die Entgegennahme der Berichte,
 5. die Entlastung des Unterbezirksvorstandes,
 6. die Wahl für die Dauer von höchstens zwei Jahren:

- a) des Unterbezirksvorstands
 - b) der Schiedskommission
 - c) der Revisor*innen
 - d) des Vertreters bzw. der Vertreterin im Bezirksvorstand Oberbayern
 - e) der Delegierten zum Bezirksparteitag
 - f) der Delegierten zum Landesparteitag
7. die Beschlussfassung über die Satzung und Geschäftsordnung des Unterbezirks.

(2) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsvereine. Auf Beschluss des Unterbezirksvorstands kann der Unterbezirksparteitag auch als Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Unterbezirks durchgeführt werden.

Die Anzahl und Wahl der Delegierten regelt die Satzung der BayernSPD. Die Delegierten können sich im Verhinderungsfall durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten lassen, die in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nachrücken.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Ortsvereinen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren geheim gewählt. Verlässt ein*e Delegierte*r bzw. ein*e Ersatzdelegierte*r ihren/seinen Ortsverein, so erlischt ihr/sein Delegiertenmandat.

(3) Der Unterbezirksparteitag ist mindestens jährlich einzuberufen.

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes oder Antrag von zwei Fünfteln der Ortsvereine.

Die Einberufung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher an die Delegierten zu erfolgen. Die Einladung kann den Delegierten auch ausschließlich elektronisch zugestellt werden.

In dringenden Fällen kann der Unterbezirksvorstand einen Unterbezirksparteitag einberufen, für den alle Fristen verkürzt werden können, auf dem jedoch nur der Tagesordnungspunkt behandelt werden darf, der Anlass zur Einberufung war.

(4) Unterbezirksparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Der Unterbezirksvorstand kann beschließen, den Parteitag oder einzelne Tagesordnungspunkte nur parteiöffentlich abzuhalten. Der Parteitag kann mit einfacher Mehrheit über Öffentlichkeit oder Parteiöffentlichkeit des Parteitags oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.

(5) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.

(6) Anträge zum Unterbezirksparteitag müssen fristgerecht vor dem Unterbezirksparteitag beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein. Der Termin ist spätestens mit der Einladung mitzuteilen. Die Anträge müssen den Delegierten rechtzeitig vor dem Unterbezirksparteitag zur Verfügung gestellt werden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Antragsberechtigt sind die Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften, der Unterbezirksvorstand, die Kreistagsfraktion sowie jeweils fünf Mitglieder des Unterbezirks gemeinsam.

Initiativanträge sind nur zulässig, wenn sie von mindestens fünf Delegierten aus mindestens zwei Ortsvereinen unterstützt werden. Zusatz- und Änderungsanträge gelten nicht als Initiativanträge.

(7) Der Unterbezirksparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen per Akklamation, auf Verlangen von mindestens fünf Delegierten geheim. Bei Wahlen gelten die jeweils gültige Wahlordnung der Partei sowie die Bestimmungen des Organisationsstatuts und der Satzung der BayernSPD. Wahlen sind geheim durchzuführen, sobald eine

Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter dies verlangt. Vor Wahlen ist eine Mandatsprüfungskommission zu wählen, die die Gültigkeit der Mandate feststellt.

(8) Die Aufstellung von Kandidat*innen für öffentliche Wahlen (Bundestag, Landtag, Bezirkstag, Landrat, Kreistag) obliegt den jeweils zuständigen Aufstellungsversammlungen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlgesetze. Soweit nicht anders vorgeschrieben, gilt der Delegiertenschlüssel des Unterbezirksparteitags.

§ 5 Unterbezirksvorstand

(1) Der Unterbezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Unterbezirks, soweit nicht der Unterbezirksparteitag zuständig ist. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die politische und organisatorische Leitung des Unterbezirks,
2. die Vertretung des Unterbezirks in der Öffentlichkeit,
3. die Einberufung und Durchführung der Unterbezirksparteitage,
4. den Vollzug der Beschlüsse des Unterbezirksparteitags,
5. die Kassenführung und Mittelverwendung des Unterbezirks; dies umfasst auch Beschlüsse über die Erhebung und Verwendung von Sonderbeiträgen,
6. die Vorbereitung von Wahlen und die Durchführung von Wahlkämpfen, Aktionen zu Volksbegehren und Volksentscheiden und zentralen Kampagnen in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften.

(2) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden
2. mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Unterbezirksparteitag festgelegt.
3. dem oder der Schriftführer*in
4. dem oder der Kassierer*in
5. mindestens zwei weiteren Beisitzer*innen. Die Zahl der Beisitzer*innen wird vom Unterbezirksparteitag festgelegt.
6. je einer bzw. einem Vertreter*in der im Unterbezirk aktiven Arbeitsgemeinschaften

Die unter Punkt 6 genannten Vorstandsmitglieder werden vom Unterbezirksparteitag auf Vorschlag der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft gewählt.

(3) Dem Unterbezirksvorstand gehören mit beratender Stimme an:

1. die im Bereich des Unterbezirks für die SPD gewählten Abgeordneten des Bundes-, Land- und Bezirkstags,
2. die/der Unterbezirksgeschäftsführer*in bzw. die/die für den Unterbezirk zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des SPD-Landesverbands
3. die Mitglieder der SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Freising
4. der Landrat oder die Landrätin des Landkreises sowie alle Bürgermeister*innen des Landkreises, soweit diese SPD-Mitglied sind
5. die Vorsitzenden jedes Ortsvereins im Landkreis Freising.

(5) Sitzungen des Unterbezirksvorstands finden mindestens dreimal jährlich statt. Vorstandssitzungen sind ferner auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums einzuberufen.

Einladungen müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Einladung kann auch ausschließlich elektronisch zugestellt werden.

(6) Der Unterbezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§6 Schiedskommission

(1) Der Unterbezirksparteitag wählt nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung der SPD in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren eine Schiedskommission. Diese ist zuständig für Entscheidungen in Parteiordnungsverfahren.

(2) Für die Schiedskommission werden ein*e Vorsitzende*r, zwei Stellvertreter*innen sowie vier weitere Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Schiedskommission entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Das Verfahren der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung der SPD.

§7 Finanzen

(1) Der Unterbezirk ist berechtigt, Konten zu führen, Zuschüsse und Spenden entgegenzunehmen und zu quittieren.

(2) Zur Überprüfung des Kassenführung des Unterbezirks wählt der Unterbezirksparteitag in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor*innen. Die Revisor*innen dürfen nicht dem Unterbezirksvorstand angehören. Sie sind nur dem Unterbezirksparteitag verantwortlich.

§8 Aufstellung von Kandidat*innen zu den Kommunalwahlen

Als Kandidat*innen zu den Kommunalwahlen (Gemeinde-, Marktgemeinde- und Stadträte und Kreistage) können auch SPD-Nichtmitglieder gewählt werden.

Dasselbe gilt auch bei Kandidat*innen, die sich für Mandate als Landrät*innen, Oberbürgermeister*innen oder Bürgermeister*innen bewerben wollen.

Die genannten Bewerber*innen müssen von den für die Aufstellung formal zuständig Vorständen vorgeschlagen werden.

Sie können das aktive Wahlrecht ausschließlich mit der Mitgliedschaft in der SPD erhalten.

Die Ortsvereine können abweichende Regelungen in ihren Satzungen treffen.

§9 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung zu versenden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Oktober 2019 in Kraft.